

Vorlage an den Landrat

Eigentümerstrategien für die kantonalen Beteiligungen: Kenntnisnahme durch den Landrat
2020/287

vom 9. Juni 2020

1. Übersicht

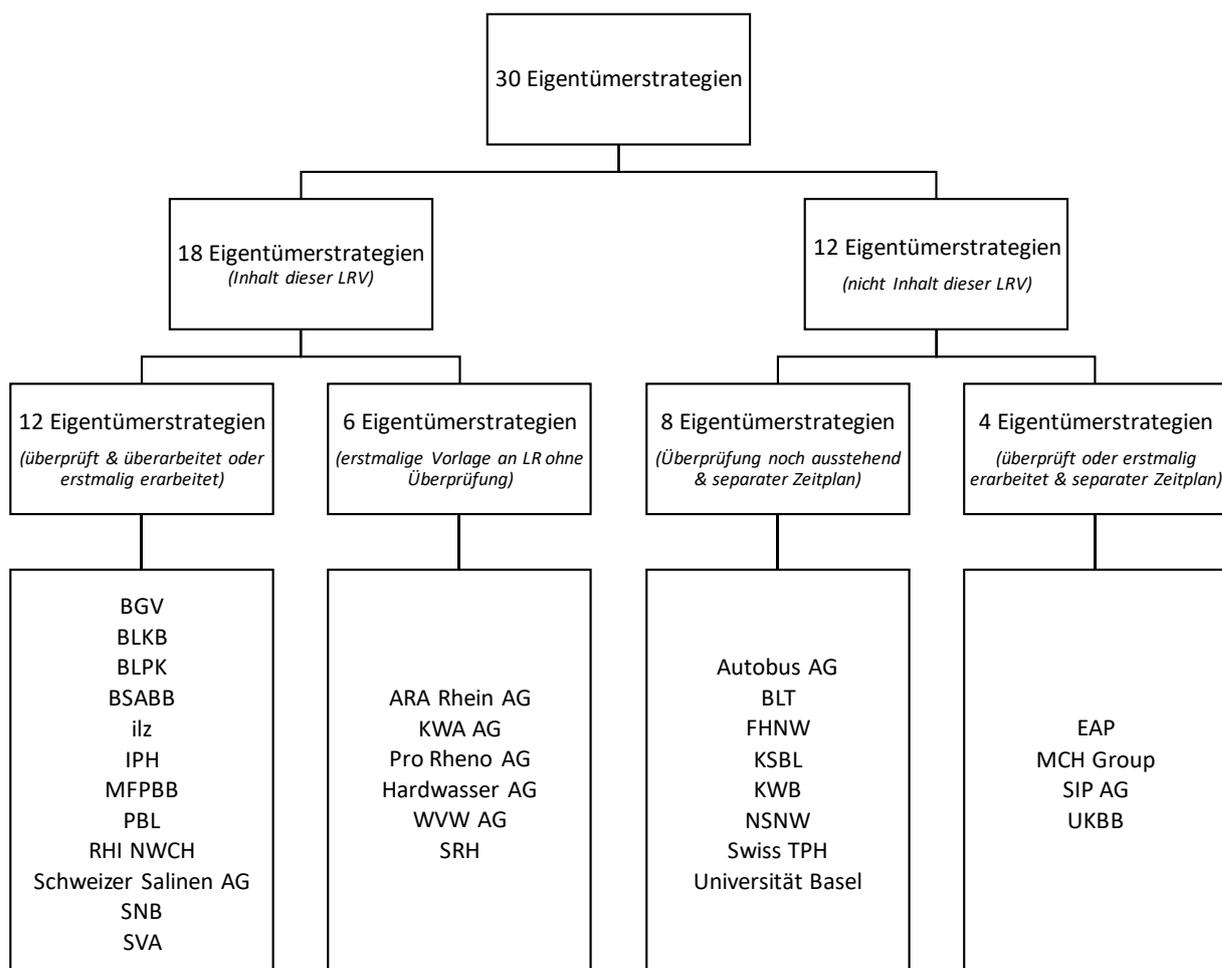
1.1. Zusammenfassung

Gemäss § 4 des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)), welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, muss für jede Beteiligung eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie vorliegen. Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt die Eigentümerstrategien zur Kenntnis, sofern sie nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden (vgl. § 10 Absatz 1 und 2 PCGG).

In § 9 Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) ([PCGV](#)) ist geregelt, dass der Kanton die Eigentümerstrategie mindestens alle 4 Jahre prüft. Ende März 2019 hat der Regierungsrat eine möglichst weitreichende Überprüfung der Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen beschlossen. Nebst der Überprüfung wurde auch angestrebt, den Überprüfungszyklus gleichzuschalten.

Ziel dieser Vorlage ist es, dem Landrat die überprüften und vom Regierungsrat beschlossenen Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Vorlage beinhaltet Eigentümerstrategien zu 18 der insgesamt 30 kantonalen Beteiligungen (vgl. Kap. 4). Bei den verbleibenden Beteiligungen waren/sind separate Zeitpläne und Landratsvorlagen vorgesehen (vgl. Kap. 5).

Abbildung 1: Überprüfte Eigentümerstrategien und Inhalt dieser Landratsvorlage



Folgende 18 Eigentümerstrategien sind Teil dieser Sammel-Vorlage:

Nr.	Kürzel	Beteiligungsname	Kommentar	Zuständige Direktion
1	BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	FKD
2	BLKB	Basellandschaftliche Kantonalbank	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	FKD
3	BLPK	Basellandschaftliche Pensionskasse	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	FKD
4	Schweizer Salinen	Schweizer Salinen AG	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	FKD
5	SNB	Schweizerische Nationalbank	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	FKD
6	SVA	Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	FKD
7	PBL	Psychiatrie Baselland	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	VGD
8	RHI NWCH	Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	VGD
9	SRH	Schweizerische Rheinhäfen	Es ist keine Überprüfung im Jahr 2019 erfolgt. Erstmalige Vorlage der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2017 an den Landrat.	VGD
10	Hardwasser	Hardwasser AG	Es ist keine Überprüfung im Jahr 2019 erfolgt. Erstmalige Vorlage der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2017 an den Landrat.	BUD
11	KWA AG	Kraftwerk Augst AG	Es ist keine Überprüfung im Jahr 2019 erfolgt. Erstmalige Vorlage der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2017 an den Landrat.	BUD
12	ProRhen	ProRhen AG	Es ist keine Überprüfung im Jahr 2019 erfolgt. Erstmalige Vorlage der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2017 an den Landrat.	BUD
13	WWV AG	Wasserversorgung Waldenburgertal AG	Es ist keine Überprüfung im Jahr 2019 erfolgt. Erstmalige Vorlage der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2017 an den Landrat.	BUD
14	ARA Rhein	ARA Rhein AG	Es ist keine Überprüfung im Jahr 2019 erfolgt. Erstmalige Vorlage der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2017 an den Landrat.	BUD
15	BSABB	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel	Eine Überprüfung im Jahr 2020 ist erfolgt.	SID
16	IPH	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	SID
17	MFPBB	Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel	Eine Überprüfung im Jahr 2019 ist erfolgt.	SID
18	ilz	Interkantonale Lehrmittelzentrale	Eine Überprüfung im Jahr 2020 ist erfolgt.	BKSD

Für folgende 12 Eigentümerstrategien erfolgt(e) eine separate Landratsvorlage und/oder separater Zeitplan zur Überprüfung:

Nr.	Kürzel	Beteiligungsname	Kommentar	Zuständige Direktion
19	SIP	Switzerland Innovation Park Basel Area AG	Separate LRV im 2020 (vgl. LRV 2020/148).	VGD
20	EAP	Flughafen Euro-Airport	Eigentümerstrategie wurde im Mai 2019 vom Landrat zur Kenntnis genommen (LRV 2018/971).	VGD
21	MCH Group	MCH Group AG	Die Überprüfung erfolgte im 2019. Wird ab 1.1.2020 nicht mehr als Beteiligung gemäss PCGG geführt.	VGD
22	KSBL	Kantonsspital Baselland	Separate LRV im 2020 vorgesehen.	VGD
23	UKBB	Universitätskinderspital beider Basel	Separate LRV im 2019 (LRV 2019/745).	VGD
24	Autobus AG	Autobus AG	Überarbeitung der Eigentümerstrategie bis Ende 2020 vorgesehen.	BUD
25	BLT	Baselland Transporte AG	Überarbeitung der Eigentümerstrategie bis Ende 2020 vorgesehen.	BUD
26	KWB	Kraftwerk Birsfelden AG	Separater, noch offener Zeitplan vorgesehen.	BUD
27	NSNW	Nationalstrassen Nordwestschweiz AG	Separater, noch offener Zeitplan vorgesehen.	BUD
28	Swiss TPH	Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut	Separater Zeitplan und LRV und Verknüpfung mit LRV «Betriebsbeiträge 2021-2024».	BKSD
29	FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz	Separater Zeitplan und LRV im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen. Nächste Leistungsauftragsperiode: 2021-2023.	BKSD
30	Uni Basel	Universität Basel	Separater Zeitplan und LRV im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen. Nächste Leistungsauftragsperiode: 2022-2025.	BKSD

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	5
2.	Ausgangslage und Ziel der Landratsvorlage	7
2.1.	Ausgangslage	7
2.2.	Ziel der Vorlage	7
3.	Allgemeine beteiligungsübergreifende Änderungen der Eigentümerstrategien	7
3.1.1.	<i>Vorgaben zu Layout und Struktur</i>	7
3.1.2.	<i>Vorgaben zum Risikomanagement</i>	7
3.1.3.	<i>Vorgaben zur Offenlegung der Vergütungen des strategischen und operativen Führungsorgans</i>	8
4.	Eigentümerstrategien, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden	8
4.1.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Finanz- und Kirchendirektion zugeordnet sind	8
4.1.1.	<i>Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)</i>	8
4.1.2.	<i>Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)</i>	8
4.1.3.	<i>Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)</i>	9
4.1.4.	<i>Eigentümerstrategie Schweizer Salinen AG</i>	9
4.1.5.	<i>Eigentümerstrategie Schweizerische Nationalbank (SNB)</i>	10
4.1.6.	<i>Eigentümerstrategie Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)</i>	10
4.2.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zugeordnet sind	10
4.2.1.	<i>Eigentümerstrategie Psychiatrie Baselland (PBL)</i>	10
4.2.2.	<i>Eigentümerstrategie Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NWCH)</i>	11
4.2.3.	<i>Eigentümerstrategie Schweizerische Rheinhäfen (SRH)</i>	11
4.3.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Bau- und Umweltschutzdirektion zugeordnet sind	12
4.3.1.	<i>Eigentümerstrategie Hardwasser AG</i>	12
4.3.2.	<i>Eigentümerstrategie Kraftwerk Augst AG (KWA AG)</i>	12
4.3.3.	<i>Eigentümerstrategie ProRheno AG</i>	12
4.3.4.	<i>Eigentümerstrategie Wasserversorgung Waldenburgerthal AG (WVW AG)</i>	12
4.3.5.	<i>Eigentümerstrategie ARA Rhein AG</i>	12
4.4.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Sicherheitsdirektion zugeordnet sind	12
4.4.1.	<i>Eigentümerstrategie BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)</i>	12
4.4.2.	<i>Eigentümerstrategie Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)</i>	13
4.4.3.	<i>Eigentümerstrategie Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFPBB)</i>	13
4.5.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zugeordnet sind	14
4.5.1.	<i>Eigentümerstrategie Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz)</i>	14
5.	Eigentümerstrategien mit anderen Überprüfungszeitplänen und separaten LRV	14
5.1.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, welche der VGD zugeordnet sind	14
5.1.1.	<i>Eigentümerstrategie Flughafen Basel-Mulhouse (EAP)</i>	14
5.1.2.	<i>Eigentümerstrategie Kantonsspital Baselland (KSBL)</i>	14
5.1.3.	<i>Eigentümerstrategie Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)</i>	14

5.1.4.	<i>Eigentümerstrategie Messe Schweiz (MCH Group)</i>	14
5.1.5.	<i>Eigentümerstrategie Switzerland Innovation Park Basel Area AG</i>	14
5.2.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, welche der BUD zugeordnet sind	14
5.2.1.	<i>Eigentümerstrategie Autobus AG</i>	14
5.2.2.	<i>Eigentümerstrategie Baselland Transport AG</i>	15
5.2.3.	<i>Eigentümerstrategie Kraftwerk Birsfelden AG</i>	15
5.2.4.	<i>Eigentümerstrategie Nationalstrassen Nordwestschweiz AG</i>	15
5.3.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, welche der BKSD zugeordnet sind	15
5.3.1.	<i>Eigentümerstrategie Universität Basel</i>	15
5.3.2.	<i>Eigentümerstrategie Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)</i>	15
5.3.3.	<i>Eigentümerstrategie Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut</i>	15
6.	Anträge	15
6.1.	Beschluss	15
7.	Anhang	16

2. Ausgangslage und Ziel der Landratsvorlage

2.1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) sowie die Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGV) sind seit 1. Januar 2018 in Kraft. Sie regeln die Eigentümerstrategien für die kantonalen Beteiligungen.

§ 4 des PCGG besagt, dass für jede Beteiligung eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie vorliegen muss. Es werden darin Zielsetzungen an die Beteiligung mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung festgelegt. Die Eigentümerstrategien geben unter Vorbehalt abweichender übergeordneter Regelungen die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. Der Kanton legt in der Eigentümerstrategie das beabsichtigte Vorgehen des Kantons in Bezug auf die Beteiligung fest. Darüber hinaus werden in der Eigentümerstrategie Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Besetzung der strategischen Führungsorgane begründet.

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Beteiligungen aus. Er beschliesst die Eigentümerstrategien (vgl. § 9 Absatz 1 und 2 Buchstabe d PCGG).

Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt die Eigentümerstrategien zur Kenntnis, sofern sie nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden (vgl. § 10 Absatz 1 und 2 PCGG).

Gemäss § 9 Absatz 1 PCGV prüft der Kanton jährlich die Umsetzung der Eigentümerstrategien, wobei gemäss § 9 Absatz 2 PCGV das Ergebnis der Prüfung Eingang in den Beteiligungsbericht und in das Eigentümergespräch findet. In § 9 Absatz 3 PCGV ist geregelt, dass der Kanton die Eigentümerstrategie mindestens alle 4 Jahre prüft.

Ende März 2019 hat die Regierung eine möglichst weitreichende Überprüfung der Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen beschlossen. Nebst der Überprüfung wurde auch angestrebt, den Überprüfungszyklus der Eigentümerstrategien nach Möglichkeit gleichzuschalten.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel dieser Vorlage ist es, dem Landrat die überprüften und vom Regierungsrat beschlossenen Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen zur Kenntnis vorzulegen.

Folgend wird auf beteiligungsübergreifende Änderungen und Neuerungen der Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen eingegangen (Kapitel 3). Im Anschluss werden wesentliche Änderungen der vorgelegten Eigentümerstrategien beschrieben (Kapitel 4).

Es wird auch erklärt, bei welchen Beteiligungen noch keine Überprüfung der Eigentümerstrategie stattfand bzw. bei welchen ein separater Zeitplan zur Überprüfung und/oder eine separate Landratsvorlage vorliegt (Kapitel 5).

3. Allgemeine beteiligungsübergreifende Änderungen der Eigentümerstrategien

3.1.1. Vorgaben zu Layout und Struktur

Das Layout und die Struktur der Eigentümerstrategien wurde leicht angepasst. Die Textbausteine, welche beteiligungsübergreifend gültig sind, wurden an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Gesetz über die Beteiligungen und der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen angepasst.

3.1.2. Vorgaben zum Risikomanagement

In der Vergangenheit wurden keine Zielsetzungen zum Bereich Risikomanagement in die Eigentümerstrategien aufgenommen. Mit Inkrafttreten des PCGG besteht mit § 4 Absatz 2

Buchstabe a des PCGG die gesetzliche Pflicht, Zielsetzungen an das Risikomanagement zu formulieren. Es wurde eine Standardanforderung an den Umgang mit Risiken beschlossen. Sie beinhaltet folgende Kernziele: Verfolgung einer umsichtigen Risikopolitik, Sicherstellung eines zweckmässigen Risikomanagements sowie regelmässige Risikobeurteilung und -berichterstattung an den Eigentümer.

3.1.3. Vorgaben zur Offenlegung der Vergütungen des strategischen und operativen Führungsorgans

Als Standard für die Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen wurden folgende Offenlegungsgrundsätze definiert:

- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

4. Eigentümerstrategien, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden

Über das gesamte Beteiligungsportfolio gesehen, werden mit dieser Sammel-Vorlage Eigentümerstrategien für 18 kantonale Beteiligungen dem Landrat zur Kenntnis vorgelegt. Sie sind im Anhang zu finden und werden nachfolgend kurz kommentiert (gegliedert nach Direktionen).

4.1. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Finanz- und Kirchendirektion zugeordnet sind

4.1.1. Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)

Gegenüber der Version der Eigentümerstrategie aus dem Jahr 2015 wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Neben Umformulierungen von bestehenden Inhalten wurden die allgemeinen, beteiligungsübergreifenden Änderungen zu Layout und Struktur, Risikomanagement und zur Offenlegung der Vergütungen umgesetzt.

4.1.2. Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)

Die Eigentümerstrategie der BLKB aus dem Jahr 2015 wurde in der zweiten Jahreshälfte 2019, unter Konsultation des Bankrats und der Geschäftsleitung, überarbeitet. Nebst den allgemeinen Änderungen betreffend Struktur, Risikomanagement und Offenlegung der Vergütung wurden insbesondere Änderungen an der Stossrichtung und eine Ergänzung der Ziele vorgenommen. Unter «Governance» ist neu die Ausnahme in der Besetzung des strategischen Führungsorgans erklärt.

Die Stossrichtung nimmt neu Bezug zu Themen, welche auch im Postulat [«2019/708 Grundlegende Überprüfung der bestehenden Staatsgarantie für die BLKB»](#) angesprochen werden. Dieses Postulat wurde am 13. Februar 2020 überwiesen. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, die Grundlagen für eine strategische und risikobasierte Überprüfung der Eigentümerstrategie zur BLKB bezüglich Rechtsform und Staatsgarantie zu erarbeiten und dem Landrat in einem Bericht eine entsprechende Auslegeordnung zu unterbreiten. Dazu sollen auch die möglichen finanziellen Auswirkungen für die BLKB, den Kanton und die Gemeinden dargelegt werden. Der Bericht zu diesem Postulat wird im 2020 erarbeitet und dem Landrat voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2021 vorgelegt.

Eine wichtige Ergänzung bei der Stossrichtung der jetzt vorläufig überarbeitet vorliegenden Eigentümerstrategie lautet: «Der Regierungsrat und die BLKB analysieren laufend die Entwicklung der Finanz- und Bankenbranche sowie die politischen Rahmenbedingungen und halten sich bereit, zeitnah mit strategischen Alternativen zur Rechtsform (Privatisierung oder Teilprivatisierung) und zur Staatsgarantie reagieren zu können». Der Status lautet nach wie vor «Beteiligung halten».

Als weitere wichtige Ergänzung wurden folgende zwei strategische Ziele formuliert:

- «Um das langfristige Bestehen der Bank und die Interessen des Kantons zu sichern, prüft die Bank fortlaufend Kooperationen, Auslagerungen, Zukäufe und Zusammenschlüsse von Geschäften.
- Die Bank beobachtet jederzeit alle nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, welche für die Bank wesentliche Auswirkungen haben können. Falls die Bank Handlungsbedarf identifiziert, informiert sie unverzüglich den Eigentümer und unterbreitet Vorschläge zu Handlungsmaßnahmen.»

Die Ausnahmeregelung der Einsitznahme von Dr. Anton Lauber im Bankrat ist wie folgt erklärt: «Gemäss § 7 des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) ist der Kanton grundsätzlich nicht durch Mitglieder des Regierungsrats im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung vertreten. Ausnahmeregelungen sind aber möglich, wenn es sich um eine strategisch wichtige Beteiligung handelt und die Interessen des Kantons sich nicht ohne diese Vertretung wahrnehmen lassen. Der Vorsteher der FKD ist für eine weitere Amtsperiode (2019 – 2023) gewählt. Die BLKB zählt zu den strategisch wichtigen Beteiligungen. Die Interessen des Kantons können mit dem Finanzdirektor als Mitglied des Bankrats vollumfänglich vertreten werden. Es handelt sich um eine Ausnahme gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a PCGG. Bei einem allfälligen Ausscheiden des Regierungsrates wird keine Ersatzwahl veranlasst.»

4.1.3. Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK)

Neben Umformulierungen von bestehenden Inhalten wurden ebenfalls die allgemeinen, beteiligungsübergreifenden Änderungen zu Layout und Struktur, Risikomanagement und zur Offenlegung der Vergütungen umgesetzt.

Des Weiteren wurde die Stossrichtung überarbeitet. In diesem Zusammenhang stand die von der BLPK vorgenommene Überprüfung der eigenen Strategie sowie die Beantwortung des [Postulats 2017/210](#) von Michael Herrmann, FDP: «Basellandschaftliche Pensionskasse. Neu privatrechtlich organisiert» im Fokus.

Hierbei ging es in beiden Fällen u.a. um die Beantwortung der Frage, inwiefern es sich bei § 2 Absatz 1 des Pensionskassendekrets um eine Einschränkung im Hinblick auf Neuanschlüsse von Arbeitgebenden handelt. Aus Sicht des Regierungsrates geben das aktuelle Pensionskassengesetz und -dekret der BLPK aber alle nötigen Freiheiten, um am Markt zu bestehen. Aus diesem Grund wird auf eine Umwandlung der BLPK in eine privatrechtliche Stiftung, wie sie von den Verfassern des Postulates gefordert wird, verzichtet. Die Stossrichtung wird aber ergänzt mit dem Aufbau einer marktorientierteren Organisation mit qualitativem Wachstum vorwiegend in der Nordwestschweiz als Reaktion auf den vorherrschenden Marktdruck und die Konsolidierung in der Branche und zur weiteren Erzielung von Skaleneffekten. Des Weiteren ist der Regierungsrat bestrebt, bei der Besetzung der Arbeitgebervertretung im Verwaltungsrat der BLPK grösstmögliche Unabhängigkeit sicherzustellen. Damit kommt der Regierungsrat der Forderung des Postulats nach, dass die Besetzung des Verwaltungsrates von der politischen Einflussnahme gelöst werden soll. Der Verwaltungsrat der BLPK arbeitet diesbezüglich an einem System, bei welchem die angeschlossenen Arbeitgebenden nach einem noch zu definierenden Proporzsystem im Verwaltungsrat vertreten sind.

Zum Schluss wird in der überarbeiteten Eigentümerstrategie die Ausnahme in Bezug auf die Grösse des Verwaltungsrates begründet. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder liegt bei der BLPK, entgegen den Vorgaben gemäss § 5 Absatz 2 Buchstabe i PCGG, aufgrund der Vielfalt der Destinatäre bzw. angeschlossenen Arbeitgebenden und der gesetzlich vorgegebenen paritätischen Ausgestaltung bei 12 Personen. Diese spezialgesetzliche Regelung (§ 5 Absatz 1 Pensionskassengesetz) geht dem PCGG vor.

4.1.4. Eigentümerstrategie Schweizer Salinen AG

Der Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG sieht vor, in Zusammenarbeit mit den Aktionärskantonen (inkl. Fürstentum Liechtenstein) im Verlaufe des Jahres 2020 eine

Überarbeitung der Eigentümerstrategien vorzunehmen. Aus diesem Grund verzichtet die FKD zum aktuellen Zeitpunkt auf eine grundlegende Überarbeitung der Eigentümerstrategie der Schweizer Salinen AG. Neben Umformulierungen von bestehenden Inhalten wurden ebenfalls die allgemeinen, beteiligungsübergreifenden Änderungen zu Layout und Struktur, Risikomanagement und zur Offenlegung der Vergütungen umgesetzt.

Ebenso wird mit der neuen Eigentümerstrategie die Ausnahme in Bezug auf die Einsitznahme eines Mitgliedes des Regierungsrates im Verwaltungsrat sowie im Hinblick auf die Grösse des Verwaltungsrates begründet. Gemäss Artikel 7 der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 ([SGS 382.2](#)) hat jeder Aktionärskanton (inkl. Fürstentum Liechtenstein) Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat der Rheinsalinen. Aufgrund dieser Vereinbarung besteht der Verwaltungsrat aus mehr als 7 Mitgliedern (§ 5 Absatz 2 Buchstabe i). Hierbei handelt es sich um eine generelle Ausnahme gemäss § 5 Absatz 3 PCGG. Der Kanton Basel-Landschaft ist, wie alle weiteren beteiligten Kantone, mit einem Mitglied des Regierungsrates (Dr. Anton Lauber) im Verwaltungsrat der Schweizerischen Salinen AG vertreten. Hierbei handelt es sich um eine generelle Ausnahme gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe b PCGG.

4.1.5. Eigentümerstrategie Schweizerische Nationalbank (SNB)

Die bestehende Eigentümerstrategie des Kanton Basel-Landschaft in Bezug auf die Schweizerische Nationalbank aus dem Jahr 2015 wurde überprüft und geringfügig ergänzt. So wurde die «Raison d'être» dahingehend überarbeitet, ein besseres Verständnis dafür zu schaffen, weshalb die SNB als kantonale Beteiligung gemäss PCGG geführt wird. Im Abschnitt «Strategische Ziele» sind nun die Eckpfeiler der gesetzlichen Grundlage erläutert. Unter «Corporate Governance» werden die Wahlmechanismen des Bankrats und des Direktoriums erläutert. Der Status und die Stossrichtung bleiben bei «Beteiligung halten».

4.1.6. Eigentümerstrategie Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)

Die Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft aus dem Jahr 2015 wurde entsprechend den allgemeinen neuen Vorgaben (Struktur und Layout, Risikomanagement und Offenlegung Vergütungen) angepasst. Die Zielsetzungen wurden nicht abgeändert, sondern soweit möglich präzisiert. Unter «Strategische Ziele» wurde ergänzt, dass die SVA auf die Wahrung ihrer Reputation, welche jene des Kantons Basel-Landschaft mitbeeinflusst, achtet.

Seit der Erarbeitung der Eigentümerstrategie im Jahr 2015 wurde ein Leistungsauftrag zwischen der SVA und dem Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Die operativen Zielsetzungen bezüglich dieser Leistungen und deren Abgeltung konnten deshalb aus der Eigentümerstrategie gestrichen werden.

Bei den wirtschaftlichen Zielsetzungen wurde als Präzisierung der bereits bestehenden Ziele aufgenommen, dass die Gesamtverwaltungskosten der SVA verursachergerecht auf die verschiedenen Teilbereiche aufzuteilen sind. Die Verteilschlüssel von indirekten Kosten sollen transparent und nachvollziehbar sein.

Unter «Corporate Governance» werden neu die wichtigen Organe sowie Aufsichtsbehörden der SVA und deren gesetzliche Grundlagen erläutert.

4.2. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zugeordnet sind

4.2.1. Eigentümerstrategie Psychiatrie Baselland (PBL)

Aufgrund des ordentlichen Turnus der Überarbeitung der Eigentümerstrategie und im Hinblick auf die personellen Veränderungen im Verwaltungsrat der PBL per 1. Januar 2020 wurde die Eigentümerstrategie im Verlauf des Jahres 2019 in einem iterativen Prozess zwischen der PBL und der VGD aktualisiert. Abgeleitet aus der Eigentümerstrategie hat die PBL ihre Strategie, die Mittelfristplanung etc. entwickelt und zu einzelnen Jahreszielen heruntergebrochen.

Inhaltlich gab es keinen Richtungswechsel. Die bisherigen Ziele wurden teilweise präzisiert, nach Möglichkeit zusammengefasst und bei Bedarf ergänzt.

Bei den strategischen Zielen steht die Leistung im Fokus. Die PBL soll als selbständiges Unternehmen der führende Anbieter von qualitativ hochstehenden psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Leistungen mit überregionaler Ausstrahlung sein. Neben der Grundversorgung gehört eine ausgewählte Spezialversorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Angebote für psychisch und/oder kognitiv beeinträchtigten Menschen in den Tätigkeitsbereichen des Arbeitens bzw. der beruflichen Rehabilitation und des unterstützten Wohnens dazu. Dies erfolgt unter Einhaltung der WZW-Kriterien gemäss KVG (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) der Behandlungen, der integrierten Versorgung sowie der verstärkten Verlagerung der Behandlungen vom stationären in den ambulanten Bereich.

Die wirtschaftlichen Vorgaben zielen darauf ab, dass die PBL die Werthaltigkeit ihres Vermögens sowie die Kapital- und Kreditmarktfähigkeit aus eigener Kraft sicherstellt. Die PBL soll einen ausreichenden EBITDA(R) und Cash-Flow erwirtschafteten und über ein angemessenes Eigenkapital verfügen. Sie soll überdies für eine an die zukünftigen Bedürfnisse angepasste Infrastruktur sorgen.

4.2.2. Eigentümerstrategie Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NWCH)

Mit Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2017 hat der Regierungsrat die Eigentümerstrategie des RHI NWCH beschlossen.

Die Ausrichtung des RHI NWCH unterliegt klaren Vorgaben und Rahmenbedingungen durch den Bund. Zudem erfolgt die Aufsicht durch die Gesundheitsdirektorenkonferenz der Nordwestschweiz GDK NWCH. Dementsprechend orientieren sich die strategischen und wirtschaftlichen Ziele der Eigentümerstrategie an den Vorgaben aus den übergeordneten Normen und sind folglich relativ starr. Aus diesem Grund ist kein Überarbeitungsbedarf gegeben, weshalb die Eigentümerstrategie aus dem Jahre 2017 auch für die nächsten 4 Jahre Gültigkeit hat.

4.2.3. Eigentümerstrategie Schweizerische Rheinhäfen (SRH)

Bei den SRH handelt es sich gemäss [Rheinhafen-Vertrag](#) (Staatvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt) um eine bikantonale Beteiligung. Die Eigentümerstrategie ist entsprechend ein bikantonales Dokument, welches zwischen der VGD, dem WSU (Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt) des Kantons Basel-Stadt und den SRH in einem iterativen Prozess entwickelt und im Januar 2017 von den beiden Regierungen beschlossen wurde.

Die strategischen Ziele fokussieren insbesondere auf Vorgaben zur Entwicklung der Region und der Logistikbranche, zur Förderung der Binnen-Grossschifffahrt als kostengünstiger und ökologischer Verkehrsträger von nationaler Bedeutung und zu effizienten und verkehrsübergreifenden Umschlagsmöglichkeiten. Bei den wirtschaftlichen Zielen ist eine angemessene Eigenkapitalquote zu erwirtschaften, der Werterhalt der Beteiligung sicherzustellen und es sind die bewährten ökonomischen Grundsätze wie Kosteneffizienz, Produktivität, Prozessoptimierung etc. zu berücksichtigen. Die Vorgaben zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung konzentrieren sich auf diverse Elemente bezüglich der Baurechte und der Baurechtszinsen.

Die Ziele aus dem Jahr 2017 haben nach wie vor ihre Gültigkeit, weshalb die Eigentümerstrategie für die nächsten 4 Jahre Anwendung findet.

4.3. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Bau- und Umweltschutzdirektion zugeordnet sind

4.3.1. Eigentümerstrategie Hardwasser AG

Für die im Jahr 2017 erarbeitete Eigentümerstrategie war im Jahr 2019 keine Überarbeitung vorgesehen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage (PCGG seit 1. Januar 2018 in Kraft), wird die Eigentümerstrategie – ohne Überarbeitung – in die Sammel-Vorlage mitaufgenommen. Zur Vereinheitlichung wurden die Inhalte in die neue Layout- und Strukturvorlage übernommen.

4.3.2. Eigentümerstrategie Kraftwerk Augst AG (KWA AG)

Für die im Jahr 2017 erarbeitete Eigentümerstrategie war im Jahr 2019 keine Überarbeitung vorgesehen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage (PCGG seit 1. Januar 2018 in Kraft), wird die Eigentümerstrategie – ohne inhaltliche Überarbeitung – in die Sammel-Vorlage mitaufgenommen. Zur Vereinheitlichung wurden die Inhalte in die neue Layout- und Strukturvorlage übernommen.

4.3.3. Eigentümerstrategie ProRheno AG

Für die im Jahr 2017 erarbeitete Eigentümerstrategie war im Jahr 2019 keine Überarbeitung vorgesehen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage (PCGG seit 1. Januar 2018 in Kraft), wird die Eigentümerstrategie – ohne inhaltliche Überarbeitung – in die Sammel-Vorlage mitaufgenommen. Zur Vereinheitlichung wurden die Inhalte in die neue Layout- und Strukturvorlage übernommen.

4.3.4. Eigentümerstrategie Wasserversorgung Waldenburgerthal AG (WVW AG)

Für die im Jahr 2017 erarbeitete Eigentümerstrategie war im Jahr 2019 keine Überarbeitung vorgesehen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage (PCGG seit 1. Januar 2018 in Kraft), wird die Eigentümerstrategie – ohne inhaltliche Überarbeitung – in die Sammel-Vorlage mitaufgenommen. Zur Vereinheitlichung wurden die Inhalte in die neue Layout- und Strukturvorlage übernommen.

4.3.5. Eigentümerstrategie ARA Rhein AG

Für die im Jahr 2017 erarbeitete Eigentümerstrategie war im Jahr 2019 keine Überarbeitung vorgesehen. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage (PCGG seit 1. Januar 2018 in Kraft), wird die Eigentümerstrategie – ohne inhaltliche Überarbeitung – in die Sammel-Vorlage mitaufgenommen. Zur Vereinheitlichung wurden die Inhalte in die neue Layout- und Strukturvorlage übernommen.

4.4. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Sicherheitsdirektion zugeordnet sind

4.4.1. Eigentümerstrategie BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Für die BSABB wurde erstmalig im Jahr 2020 eine Eigentümerstrategie erarbeitet.

Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel handelt gemäss dem «Vertrag über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel» (SGS 211.2). Sie beaufsichtigt privatrechtliche Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, welche von Bundesrechts wegen der kantonalen oder kommunalen Aufsicht unterstellt sind.

Die strategischen und wirtschaftlichen Ziele orientieren sich vor allem an der Einhaltung des «Vertrages über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel». Die von den Kantonen delegierten Aufgaben werden ohne Belastung der jeweiligen Kantonsrechnungen ausgeführt. Die BSABB ist dafür besorgt, dass Kosten und Verpflichtungen durch die Erträge gedeckt sind. Da das Dotationskapital an den Kanton Basel-Landschaft vollständig zurückbezahlt ist, wurde es aus der Zielsetzung entfernt.

Die Corporate Governance wurde übernommen und teilweise ergänzt. So ist neu festgehalten, dass Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte sowie diesen nahestehenden Personen keine entgeltlichen Leistungen für die BSABB erbringen dürfen.

Um die mögliche Risiken zu erkennen und diese klein zu halten, wird von der BSABB ein zweckmässiges Risikomanagement betrieben. Des Weiteren wird neu festgehalten, dass die BSABB über ein eigenes Internes Kontrollsystem (IKS) verfügt.

Die BSABB erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, welcher veröffentlicht wird. Da es sich um keine strategisch wichtige Beteiligung handelt, berichtet die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel jeweils im Rahmen der Jahresberichterstattung über das Risikomanagement. Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt und die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft erstellen - alternierend alle 4 Jahre - zu Handen des Geschäftsberichts den Revisionsbericht.

4.4.2. Eigentümerstrategie Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) wurde erstmalig im Jahr 2019 eine Eigentümerstrategie erarbeitet.

Die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) handelt gemäss dem «Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch» (SGS 700.13). Sie soll die nationale Zusammenarbeit der Polizei-Korps stärken sowie Synergien im Bereich der polizeilichen Ausbildung schaffen.

Die strategischen und wirtschaftlichen Ziele orientieren sich vor allem an der Einhaltung des Leistungsauftrags. Die IPH wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt. Die von den Konkordatskantonen delegierten Aufgaben werden mit den jährlichen Pauschalabgeltungen finanziert und ausgeführt.

Die Corporate Governance basiert auf dem «Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch». Die Oberaufsicht hat die «Konkordatsbehörde». Das oberste operative Organ der IPH ist der «Schulrat».

Um die mögliche Risiken zu erkennen und diese klein zu halten, wird von der IPH ein zweckmässiges Risikomanagement betrieben.

Die IPH erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, welcher veröffentlicht wird. Da es sich um keine strategisch wichtige Beteiligung handelt, berichtet die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch jeweils im Rahmen der Jahresberichterstattung über das Risikomanagement. Die Finanzkontrolle des Kantons Luzern erstellt zu Handen des Geschäftsberichts den Revisionsbericht.

4.4.3. Eigentümerstrategie Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFPBB)

Für die Motorfahrzeug-Prüfstation wurde erstmalig im Jahr 2019 eine Eigentümerstrategie erarbeitet.

Die Motorfahrzeug-Prüfstation handelt gemäss der «Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel» (SGS 481.5). Sie gewährleistet eine effiziente und kostendeckende Durchführung von Fahrzeugprüfungen aller gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeuge.

Die strategischen und wirtschaftlichen Ziele orientieren sich vor allem an der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die von den Kantonen delegierten Aufgaben werden ohne Belastung der jeweiligen Kantonsrechnungen ausgeführt. Die MFPBB ist dafür besorgt, dass Kosten und Verpflichtungen durch die Erträge gedeckt sind. Des Weiteren soll die MFPBB ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001 betreiben.

Die Corporate Governance basiert auf der «Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel». Die Oberaufsicht haben die beiden Regierungen. Das Organ der MFPBB ist die «Paritätische Betriebskommission».

Um die mögliche Risiken zu erkennen und diese klein zu halten, wird von der MFP ein zweckmässiges Risikomanagement betrieben.

Die MFP erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, welcher veröffentlicht wird. Da es sich um keine strategisch wichtige Beteiligung handelt, berichtet die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel jeweils im Rahmen der Jahresberichterstattung über das Risikomanagement. Die Finanzkontrollen Basel-Landschaft und Basel-Stadt erstellen alternierend zu Handen des Geschäftsberichts den Revisionsbericht.

4.5. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zugeordnet sind

4.5.1. Eigentümerstrategie Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz)

Die Eigentümerstrategie der interkantonalen Lehrmittelzentrale aus dem Jahr 2016 wurde überprüft und für weiterhin gültig befunden. Das Layout und die Struktur wurden nach den allgemeinen Vorgaben angepasst.

5. Eigentümerstrategien mit anderen Überprüfungszeitplänen und separaten LRV

5.1. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, welche der VGD zugeordnet sind

5.1.1. Eigentümerstrategie Flughafen Basel-Mulhouse (EAP)

Der Landrat hat die Eigentümerstrategie des EAP mit der [LRV 2018/971](#) am 16. Mai 2019 zur Kenntnis genommen.

5.1.2. Eigentümerstrategie Kantonsspital Baselland (KSBL)

Die Eigentümerstrategie des KSBL wird im Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung des Spitals inklusive einer Überarbeitung des Spitalgesetzes im Verlauf des Jahres 2020 überarbeitet und dem Landrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

5.1.3. Eigentümerstrategie Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)

Beim Universitäts-Kinderspital beider Basel ist eine separate LRV ([2019/745](#)) in Abstimmung mit dem Zeitplan des Kantons Basel-Stadt erfolgt und an den Landrat überwiesen worden.

5.1.4. Eigentümerstrategie Messe Schweiz (MCH Group)

Die Überprüfung der Eigentümerstrategie der MCH Group ergab, dass die Beteiligung an der Messe keine Beteiligung mehr im Sinne des PCGG darstellt, was einen Transfer ins Finanzvermögen per 31.12.2019 zur Folge hatte (vgl. LRV [2017/568](#)).

5.1.5. Eigentümerstrategie Switzerland Innovation Park Basel Area AG

Die Eigentümerstrategie der SIP AG wurde bereits an den Landrat überwiesen (vgl. [LRV 2020/148](#)).

5.2. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, welche der BUD zugeordnet sind

5.2.1. Eigentümerstrategie Autobus AG

Für die Autobus AG plant die BUD, die Überarbeitung der Eigentümerstrategie bis November 2020 abschliessen zu können.

5.2.2. Eigentümerstrategie Baselland Transport AG

Für die Baselland Transport AG plant die BUD, die Überarbeitung der Eigentümerstrategien bis November 2020 abschliessen zu können.

5.2.3. Eigentümerstrategie Kraftwerk Birsfelden AG

Für die Überprüfung der Eigentümerstrategie der Kraftwerk Birsfelden AG ist ein separater, noch offener Zeitplan vorgesehen.

5.2.4. Eigentümerstrategie Nationalstrassen Nordwestschweiz AG

Für die Überprüfung der Eigentümerstrategie der Nationalstrassen Nordwestschweiz AG ist ein separater, noch offener Zeitplan vorgesehen.

5.3. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, welche der BKSD zugeordnet sind

5.3.1. Eigentümerstrategie Universität Basel

Für die bikantonale Beteiligung Universität Basel ist die Überarbeitung der Eigentümerstrategien für das Jahr 2020 im Rahmen der Landratsvorlage zu den Leistungsaufträgen vorgesehen.

5.3.2. Eigentümerstrategie Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Für die vierkantonale Beteiligung FHNW ist die Überarbeitung der Eigentümerstrategie für das Jahr 2020 im Rahmen der Landratsvorlage zum Leistungsauftrag vorgesehen.

5.3.3. Eigentümerstrategie Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut

Für das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) ist die Überprüfung der Eigentümerstrategie ebenfalls für 2020 vorgesehen und wird mit der LRV «Betriebsbeiträge 2021-2024» verknüpft.

6. Anträge

6.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt, dem Landrat zu beschliessen:

Die vorgelegten Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen gemäss § 10 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) werden zur Kenntnis genommen.

Liestal, 9. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

7. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Kantonalbank
- Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Pensionskasse
- Eigentümerstrategie Schweizer Salinen AG
- Eigentümerstrategie Schweizerische Nationalbank
- Eigentümerstrategie Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft
- Eigentümerstrategie Psychiatrie Baselland
- Eigentümerstrategie Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz
- Eigentümerstrategie Schweizerische Rheinhäfen
- Eigentümerstrategie Hardwasser AG
- Eigentümerstrategie Kraftwerk Augst AG
- Eigentümerstrategie ProRheno AG
- Eigentümerstrategie Wasserversorgung Waldenburgerthal AG
- Eigentümerstrategie ARA Rhein AG
- Eigentümerstrategie BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel
- Eigentümerstrategie Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
- Eigentümerstrategie Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel
- Eigentümerstrategie Interkantonale Lehrmittelzentrale

Landratsbeschluss

über die Vorlage «Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen: Kenntnisnahme durch den Landrat»

Der Landrat BL beschliesst:

1. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Schweizer Salinen AG wird zur Kenntnis genommen.
5. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird zur Kenntnis genommen.
6. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt Basellandschaft (SVA) wird zur Kenntnis genommen.
7. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Psychiatrie Baselland (PBL) wird zur Kenntnis genommen.
8. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NWCH) wird zur Kenntnis genommen.
9. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) wird zur Kenntnis genommen.
10. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Hardwasser AG wird zur Kenntnis genommen.
11. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für das Kraftwerk Augst AG wird zur Kenntnis genommen.
12. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die ProRheno AG wird zur Kenntnis genommen.
13. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Wasserversorgung Waldenburgertal AG wird zur Kenntnis genommen.
14. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die ARA Rhein AG wird zur Kenntnis genommen.
15. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) wird zur Kenntnis genommen.
16. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.

17. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFPBB) wird zur Kenntnis genommen.
18. Die vom Regierungsrat vorgelegte Eigentümerstrategie für die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: